

Bundesgerichtshof: Banken haften für verschwiegene Rückvergütungen jedenfalls ab 1990

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass sich Banken jedenfalls für Beratungen nach 1990 nicht darauf berufen können, nichts von einer Aufklärungspflicht über erhaltene Rückvergütungen gewusst zu haben. Damit verbessern sich die Erfolgschancen geschädigter Bankkunden vor Gericht ganz erheblich.

Kein Thema hat die Gerichte und Juristen in den letzten Jahren so beschäftigt, wie Rückvergütungen. Nachdem der BGH durch mehrere viel beachtete und ausgiebig diskutierte Urteile (u. a. BGH, Urteil vom 19.12.2006 – XI ZR 56/06) geklärt hatte, dass der zu beratende Bankkunde über Rückvergütungen aufzuklären ist, beriefen sich die betroffenen Banken nunmehr darauf, dass sie von dieser Rechtsprechung völlig „überfahren“ worden seien und doch nicht wissen konnten, dass schon vor den genannten Urteilen eine Aufklärung hätte stattfinden müssen. Kurz gesagt: *Wir können nichts dafür, dass wir unsere Aufklärungspflicht verletzt haben. Woher sollten wir dies denn wissen.* Einige Gerichte sind dieser Argumentation dann auch gefolgt (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 24.07.2009 – 8 U 1240/08).

Dem hat der BGH jetzt aber mit sehr klaren Worten die Grundlage entzogen. Denn so neu, wie es die Banken weiß machen wollten, war die Rechtsprechung gar nicht. Spätestens durch zwei Entscheidungen aus den Jahren 1989 und 1990 (BGH, Urteil vom 28.02.1989 – XI ZR 70/88; BGH, Urteil vom 06.02.1990 – XI ZR 184/88) hat der BGH eine Aufklärungspflicht über hinter dem Rücken des Kunden erfolgte Rückzahlungen bejaht. Diese Rechtsprechung hat er nie aufgegeben, sondern laufend weiterentwickelt und fortgeführt (u. a. BGH, Urteil vom 19.12.2000 – XI ZR 349/99). Der BGH führt aus:

„An seiner Rechtsprechung aus den Jahren 1989 und 1990 über die Aufklärungspflicht bei Rückvergütungen hat der Senat seitdem konsequent festgehalten.“

STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Die Entscheidung ist schon deshalb zu begrüßen, weil sie relativ kurz und bündig ein Thema erledigt, welches drohte, die grundsätzliche Haftung für verschwiegene Rückvergütungen ad absurdum zu führen. Der Einwand der Banken, sie hätten doch berechtigterweise keine Ahnung von ihren vertraglichen Pflichten haben dürfen, wirkte vor dem Hintergrund, dass sie laufend über professionelle Rechtsberatung verfügen und eigene Rechtsabteilungen unterhalten, auch für den BGH offensichtlich etwas schwach. Sollten Sie Fragen zu diesem oder anderen Themen haben, so steht Ihnen die KANZLEI GÖDDECKE mit Rat und Tat zur Seite.

Quelle: Bundesgerichtshof (BGH), Beschluss vom 29. Juni 2010, Az.: XI ZR 308/09

09. Juli 2010 (Rechtsanwalt Mathias Corzelius)

Weitere interessante Artikel zu diesem Projekt finden Sie „hier“

:: Bundesgerichtshof: Fehlende Aufklärung über Rückvergütungen beim Fondskauf löst Schadensersatzpflicht der Bank aus

:: Bundesgerichtshof: Bank muss nachweisen, dass sie nicht vorsätzlich gehandelt haben

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de
Der Inhalt der Internetseite kapital-rechtinfo.de und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers, wobei dieser für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich ist. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Nutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Nutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt **keine Haftung** für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen oder andere Empfehlungen gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.
Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), die auch die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als alleinige Quelle für rechtsbezogene Entscheidungen.